## Gewerbeaufsichtsamt München-Land

(Ausstellende Behörde)

## **Erlaubnis**

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

München, den 24.02.1998

(Ort, Datum)

Nr. 35 / 7 / 98

	Ausfer	tigung Nr. 6/10
Herr/Frau <sup>1</sup> )		
Wohnort <sup>1</sup> )		
geboren am		in
Firma1)	Kloiber	GmbH
	a a	
		4
Sitz¹)	Gewerbering 28	. 85238 Petershausen
	-,	
vertretungsbei		
vertretungsber	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i	
	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i Herr/ <b>Hän</b> ) <b>Ferd</b>	st: inand Kloiber jun.
geboren am	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i Herr/FXXXI) <b>Ferd</b>	st: Inand Kloiber jun.  in Kloster Indersdorf
	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i Herr/ <b>Hän</b> ) <b>Ferd</b>	in Kloster Indersdorf
geboren am	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i Herr/FXXXI) <b>Ferd</b>	st: Inand Kloiber jun.  in Kloster Indersdorf
geboren am wohnhaft in erhält hiermit	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt Herr/FXXXI) Ferd 06.06.1963	st: Inand Kloiber jun.  in Kloster Indersdorf  238 Petershausen
geboren am  wohnhaft in  erhält hiermit (BGBI. I S. 577	oder Mitglied des Vertret Beförderung beauftragt i Herr/FXXXI) Ferd  06.06.1963  Gewerbering 28, 85  aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sp ) die Erlaubnis XXIIII/zur	st: Inand Kloiber jun.  in Kloster Indersdorf

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

<sup>(</sup>Fortsetzung siehe Rückseite)

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Die nachgeordneten verantwortlichen Personen sind jährlich, gegen Unterschrift zu belehren.

Dienstsiegel

München, den 24.02.1998

Ort

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Dienststelle

Unterschrift

Dipl.-Ing. Brodka Gewerbedirektor

## Hinweise:

- 1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
- 2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
- 3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.